



Hinweise zur Antragstellung auf Leistungen für Bildung und Teilhabe - § 28 SGB II

Aufgrund der Gesetzesänderung zum 01.08.2019 müssen die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Ausflüge, mehrtätige Klassenfahrten, Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nicht gesondert beantragt werden. Diese Leistungen sind von der Antragstellung auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) umfasst.

Lediglich die Übernahme der Kosten für die Lernförderung ist gesondert zu beantragen*.

*In der Zeit vom 01.07.2021 bis zum Ablauf des 31.12.2023 gilt auch der Antrag auf Lernförderung als von dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst (§ 71 SGB II). Einer gesonderten Antragstellung bedarf es in dieser Zeit nicht. Dies gilt für ab dem 01.07.2021 entstehende Lernförderungsbedarfe auch dann, wenn die jeweiligen Bewilligungszeiträume nur teilweise in den Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.12.2023 fallen, weil sie entweder bereits vor dem 01.07.2021 begonnen haben oder erst nach dem 31.12.2023 enden.

Allgemeine Hinweise

- Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).
- Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft liegt die Altersgrenze bei Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe erhalten ansonsten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
- Dies betrifft auch Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder in der Kindertagespflege sind.
- Leistungen müssen vor der Inanspruchnahme beantragt und nachgewiesen werden.
- Der Antrag auf SGB II -Leistungen umfasst die Bedarfe für Bildung und Teilhabe.
- Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind in der Regel an den Bewilligungszeitraum der Leistungen nach dem SGB II gebunden und müssen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes jeweils neu mit dem Weiterbewilligungsantrag beantragt, über die Formblätter angezeigt und nachgewiesen werden

Spezielle Hinweise zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungen für eintägige Ausflüge / mehrtägige Fahrten der Schule oder Kindestageseinrichtung

Eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung mit Angaben von Zahlungsziel, Datum, Kosten des Ausfluges / der Fahrt ist vorzulegen. Hierzu können Sie gern die Anlage 2 verwenden.

Mehrtätige Ausflüge müssen den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Es erfolgt nur die Übernahme der tatsächlich anfallenden Kosten. Des Weiteren erfolgt keine Übernahme von bestimmten Kosten wie zum Beispiel das Taschengeld.

Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II erfolgt die Bearbeitung der Leistung für die "Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf" zum 01. August und zum 01. Februar eines jeden Jahres unmittelbar in Zusammenhang mit den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Die aktuelle Schulbescheinigung ist vorzulegen.

Leistungen für die Schülerbeförderung

Schülerbeförderungskosten werden in tatsächlicher Höhe für erforderliche Kosten zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges berücksichtigt, soweit sie nicht durch Dritte übernommen werden. Grundlage einer Kostenübernahme bildet dabei das günstigste zur Verfügung stehende Verkehrsmittel. Die Bestätigung ist vorzulegen (Anlage 5).

Leistungen für eine ergänzende angemessene Lernförderung

Die Lernförderung soll Lernschwierigkeiten beseitigen und Defizite aufholen. Dem Antrag sind die Anlagen 3 und 4 beizufügen.

Leistungen für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertagesstätte

Durch den Antragsteller war bis zum 31.07.2019 ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro pro Mahlzeit selbst zu erbringen. Ab dem 01.08.2019 entfällt dieser Eigenanteil aufgrund der eingetretenen Gesetzesänderung.

Anfallende Kosten für die Frühstücksverpflegung oder Vesper in der Kindertageseinrichtung sind selbst zu zahlen und werden nicht im Rahmen der Leistung für Bildung und Teilhabe finanziert.

Leistungen zur Teilhabe am Sozialen und Kulturellen Leben

Die monatlichen Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben betragen maximal 15,00 Euro. Der monatliche Betrag kann auch für eine einmalige Aktivität (z. B. Ferienfreizeit) angespart werden. Maximal ist eine Leistungsgewährung von 180,00 Euro innerhalb eines Bewilligungszeitraumes (dies entspricht 12 Monaten) möglich. Übersteigende Kosten sind durch den Antragsteller selbst zu zahlen. Dem Antrag ist eine Bestätigung vom Verein/ Leistungsanbieter bezüglich des Inhaltes einschließlich des Zielortes, der Dauer und der Kosten der besuchten Aktivität beizufügen. Hierzu können Sie gern die Anlage 1 verwenden.

Die Teilhabe am Sozialen und Kulturellen Leben kann beantragt werden für Aktivitäten aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sportverein), für Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht, Kreativkurs), für die Teilnahme an vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung und für die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienfreizeit).

Im Einzelfall können auch tatsächliche Aufwendungen übernommen werden, die im Zusammenhang mit den Teilhabeaktivitäten entstehen und nicht zumutbar aus dem Regelsatz bestritten werden können (z. B. Ausrüstungsbeihilfen).

Übersicht der Leistungen zur Bildung und Teilhabe

WAS?	WER / FÜR WEN?					
Bildung und Teil- habe Leistung	Kinder in Kinderta- ges-einrich- tung	Schüler/ innen unter 25 Jahre	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	WIE VIEL?	VORRAUSSETZUNGEN?	WIE?
AUSFLÜGE/ KLASSENFAHRTEN	Ø	\bigcirc		Tatsächliche Kosten	Fahrten und Ausflüge, die von einer Schule oder Kindertageseinrichtung veranstaltet werden	Direktüberweisung der Kosten an den Leistungserbringer oder Geldleistung
SCHULBEDARF		Ø		156,00 Euro pro Schuljahr (1. Halbjahr 104,00 Euro 2. Halb- jahr 52,00 Euro)	Besuch einer allgemein-/ berufsbildenden Schule; Alter unter 25 Jahre	Geldleistung
SCHÜLER- BEFÖRDERUNGS- KOSTEN		\bigcirc		Kosten, die nicht durch andere oder den Regelbedarf abgedeckt sind.	Besuch einer allgemein-/ berufsbildenden Schule; Alter unter 25 Jahre; Kosten werden nicht von Dritten übernommen	Geldleistung
LERNFÖRDERUNG		Ø		Angemessene Kosten in voller Höhe	Besuch einer allgemein-/ berufsbildenden Schule; Alter unter 25 Jahre; Bescheinigung der Schule, dass die Förderung zum Erreichen des Klassenziels erforderlich ist und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen	Direktüberweisung der Kosten an den Leistungserbringer oder Geldleistung
MITTAGESSEN	Ø	Ø		Kosten für Mittag- essen	Gemeinschaftliches Mittages- sen wird in der Kindertages- einrichtung/ -pflege oder Schule angeboten	Direktüberweisung der Kosten an den Leistungserbringer oder Geldleistung
TEILHABE AM SOZIALEN UND KULTURELLEN LEBEN	Ø		Ø	15,00 Euro pro Monat	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Direktüberweisung der Kosten an den Leistungserbringer oder Geldleistung

Öffnungszeiten Servicepunkt

Wir sind persönlich für Sie da:

Montag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr 08:30 Uhr - 12:00 Uhr 08:30 Uhr - 12:00 Uhr Dienstag Donnerstag 13:30 Uhr - 17:00 Uhr Freitag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr Adressen

Heilbad Heiligenstadt, Leinegasse 8

Worbis, Friedensplatz 1

Telefon

Wir sind telefonisch für Sie da:

Heilbad Heiligenstadt 03606 650 - 5400 o. 5401 036074 650 - 5411 o. 5412 Worbis

Postanschrift Landkreis Eichsfeld

Friedensplatz 8

37308 Heilbad Heiligenstadt

E-Mail Jobcenter@kreis-eic.de